

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 24. Juli 1981

133. Stück

- 336.** Bundesgesetz: Änderung der Bundesabgabenordnung
(NR: GP XV IA 65/A AB 773 S. 80. BR: AB 2370 S. 413.)
- 337.** Bundesgesetz: Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
(NR: GP XV RV 698 AB 776 S. 80. BR: AB 2369 S. 413.)
- 338.** Bundesgesetz: Änderung des Garantiesetzes 1977
(NR: GP XV IA 121/A AB 791 S. 81. BR: AB 2371 S. 413.)

336. Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird

337. Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1980, wird wie folgt geändert:

§ 125 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 lit. a und lit. b ist jeweils der Betrag von „3 000 000 S“ durch den Betrag von „3 500 000 S“ und in lit. d der Betrag von „700 000 S“ durch den Betrag von „900 000 S“ zu ersetzen.

2. In Abs. 1 lit. e ist der Betrag von „150 000 S“ durch den Betrag von „195 000 S“ zu ersetzen.

3. In Abs. 2 und Abs. 3 ist jeweils der Betrag von „700 000 S“ durch den Betrag von „900 000 S“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Salcher

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974, BGBl. Nr. 18/1975, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG), wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich des Landes Wien:

1. unbeschadet des § 10 Z 2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156,

a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgabe sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben),

b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;

2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972), der Auf-

sichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBl. Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 93 ff. EStG 1972);

3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;
4. als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1972) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

(2) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich der Länder Niederösterreich und Burgenland:

1. unbeschadet des § 10 Z 2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereinsgesetz 1951),
 - a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgabe sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben), mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung dieser Abgaben und der Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen,
 - b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
2. die Erhebung mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen;
3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind.“

2. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.“

3. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Neben dem allgemeinen Aufgabenkreis obliegt den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im Sprengel der Finanzlandesdirektion, in dem sie ihren Sitz haben:

1. unbeschadet der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereinsgesetz 1951),
 - a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgabe sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben); die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben und die Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich,
 - b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972), der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBl. Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 99 ff. EStG 1972); die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich;
3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind.“

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Dem Finanzamt Feldkirch obliegt neben seinem allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.“

5. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Dem Finanzamt für den I. Bezirk in Wien obliegt für den Bereich des Landes Wien:

1. unbeschadet des § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 sowie des § 11 die Erhebung der von beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen zu entrichtenden Abgaben vom Einkommen und Vermögen sowie die Erhebung der von diesen Personen zu entrichtenden Abgaben vom Umsatz, sofern diese Personen im Inland keine Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, Gewerbebetriebes oder selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften erzielen;
2. die Festsetzung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der auf die Gemeinde Wien in Gewerbesteuererlegungsfällen entfallenden Gewerbesteuer von Betrieben, deren inländische Geschäftsleitung oder deren wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte außerhalb des Landes Wien liegt. Dies gilt nicht für Gewerbesteuererlegungsfälle, in denen für die Zerlegung der Steuermeßbeträge gem. § 5 Abs. 2 das Finanzamt für Körperschaften in Wien zuständig ist.“

6. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Dem Finanzamt für den VIII., XVI. und XVII. Bezirk in Wien obliegt für den Bereich des Landes Wien die Erhebung der von Wandergewerbetreibenden und Straßenhändlern vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben; dies jedoch nur dann, wenn das Wandergewerbe oder der Straßenhandel von natürlichen Personen betrieben wird.“

7. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Dem Finanzamt Graz-Stadt obliegt unbeschadet des § 13 für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmern, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen.“

8. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Dem Finanzamt Bregenz obliegt die Erhebung der Umsatzsteuer für Unternehmer, die einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens vom 11. Oktober 1972, BGBl. Nr. 241/1974, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland geltend machen, sofern diese Unternehmer ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen.“

9. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Zollämter Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch sind Hauptzollämter.“

10. § 14 Abs. 4 Z 3 hat zu lauten:

„3. Zollämter in das Gebiet einer anderen Ortsgemeinde — auf Grund völkerrechtlicher Verträge auch auf ausländisches Zollgebiet — verlegen und ihre Bezeichnung entsprechend ändern, wenn dies wegen der Verkehrsverhältnisse oder wegen der Unterbringung des Amtes erforderlich ist.“

11. § 14 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ein vorgeschobenes Zollamt gilt als im Bereich der Finanzlandesdirektion gelegen, zu deren Bereich die Ortsgemeinde gehört, der es in der Anlage 2 oder 3 zugeordnet ist. Wird ein solches Zollamt durch Verordnung gemäß Abs. 4 Z 1 errichtet oder gemäß Abs. 4 Z 3 verlegt, so ist es in dieser Verordnung jener österreichischen Ortsgemeinde zuzuordnen, der es am nächsten liegt; wird es jedoch als Zweigstelle eines bereits bestehenden Zollamtes errichtet, so ist es jener Ortsgemeinde zuzuordnen, in der dieses Zollamt gelegen oder der dieses Zollamt selbst zugeordnet ist. Durch völkerrechtliche Verträge festgelegte Beschränkungen der Befugnisse dieser Zollämter werden nicht berührt.“

12. In der Anlage 1 zum AVOG, Abschnitt A, Z 2, sind die Worte „in Krems a. d. Donau für das Gebiet der Stadt Krems und den politischen Bezirk Krems,“ durch die Worte „in Krems an der Donau, für das Gebiet der Stadt Krems an der Donau und den politischen Bezirk Krems an der Donau,“ zu ersetzen.

13. In der Anlage 1 zum AVOG, Abschnitt A, Z 3, sind die Worte „Gebiet der Städte Eisenstadt und Rust“ durch die Worte „Gebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust“ zu ersetzen.

14. Die Anlage 1 zum AVOG, Abschnitt D, wird wie folgt geändert:

Die Worte „in Radkersburg für den politischen Bezirk Radkersburg,“ haben zu entfallen.

Nach den Worten „in Graz für den politischen Bezirk Graz-Umgebung,“ ist einzufügen: „in Bad Radkersburg für den politischen Bezirk Radkersburg,“.

15. Die Anlage 2 zum AVOG, Abschnitt A, wird wie folgt geändert:

Die Worte „Zollamt Rechnitz in Rechnitz,“ haben zu entfallen. Nach den Worten „Zollamt Retz in Retz,“ ist einzufügen: „Zollamt Schachendorf in Schachendorf,“.

16. Die Anlage 2 zum AVOG, Abschnitt B, wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Zollamt Achleiten in Freinberg,“ ist einzufügen: „Zollamt Braunau in Braunau am Inn,“.

b) Die Worte „Zollamt Neuhaus in Neuhaus/Inn (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Schärding am Inn,“ haben zu entfallen. Nach den Worten „Zollamt Burghausen in Burghausen (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Hochburg-Ach,“ ist einzufügen: „Zollamt Neuhaus in Neuhaus/Inn (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Schärding am Inn,“.

17. In der Anlage 2 zum AVOG, Abschnitt C, sind die Worte „Zollamt Salzburg in Salzburg,“ durch die Worte „Zollamt Salzburg in Salzburg mit Zweigstelle in Bergheim,“ zu ersetzen.

18. In der Anlage 2 zum AVOG, Abschnitt D, sind die Worte „Zollamt Graz in Graz, mit Zweigstelle Flughafen Graz in Kalsdorf bei Graz,“ durch die Worte „Zollamt Graz in Graz, mit Zweigstelle Flughafen Graz in Feldkirchen bei Graz,“ zu ersetzen.

19. Die Anlage 2 zum AVOG, Abschnitt G, wird wie folgt geändert:

Die Worte „Zollamt Hörbranz in Hörbranz,“ haben zu entfallen. Nach den Worten „Zollamt Lustenau in Lustenau“ ist statt des Beistrichs ein Punkt zu setzen. Nach den Worten „Zollamt Höchst in Höchst mit Zweigstelle in St. Margarethen (Schweiz), zugeordnet Höchst,“ ist einzufügen: „Zollamt Hörbranz in Hörbranz,“.

20. In der Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt A, ist nach den Worten „Zollamt Heiligenkreuz in Heiligenkreuz im Lafnitztal,“ einzufügen:

„Zollamt Laa an der Thaya in Laa an der Thaya,“.

21. Die Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt B, wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Zollamt Hanging in Kollerschlag,“ haben zu entfallen. Nach den Worten „Zollamt Schwarzenberg in Schwarzenberg im Mühlkreis,“ ist einzufügen: „Zollamt Wegscheid in Wegscheid (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Kollerschlag, Zollamt Weigetschlag in Bad Leonfelden,“.

b) Die Worte „Zollamt Ingling in Schardenberg,“ haben zu entfallen. Nach den Worten „Zollamt Oberkappel in Oberkappel,“ ist einzufügen: „Zollamt Passau-Voglaw in Passau (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Schardenberg,“.

22. Die Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt D, hat zu lauten:

„D. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:

Zollamt Bad Radkersburg in Bad Radkersburg,
Zollamt Langegg in Glanz,
Zollamt Radlpaß in Großradl;“.

23. Die Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt F, wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Zollamt Kössen in Kössen,“ haben zu entfallen. Nach den Worten „Zollamt Schattwald in Schattwald,“ ist einzufügen: „Zollamt Schleching in Schleching (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Kössen,“.

b) Die Worte „Zollamt Leutasch in Leutasch,“ sind durch die Worte „Zollamt Leutasch in Leutasch,“ zu ersetzen.

c) Die Worte „Zollamt Schalklhof in Pfunds,“ haben zu entfallen. Nach den Worten „Zollamt Niederndorf in Niederndorf,“ ist einzufügen: „Zollamt Pfunds in Pfunds,“.

d) Die Worte „Zollamt Ursprung in Thiersee,“ haben zu entfallen. Nach der Überschrift ist einzufügen: „Zollamt Bayrischzell in Bayrischzell (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Thiersee,“.

Artikel II

Werden bei einer Abgabenbehörde bis zum 31. Dezember 1982 Anbringen eingebracht, zu deren Behandlung die Abgabenbehörde nur auf Grund der die sachliche Zuständigkeit ändernden Bestimmungen des Art. I nicht mehr zuständig ist, so hat die Weiterleitung an die zuständige Abgabenbehörde nicht auf Gefahr des Einschreiters zu erfolgen, sofern nicht der Einschreiter bereits vor der Einbringung seines Anbringens über die Änderung der sachlichen Zuständigkeit seitens einer Abgabenbehörde in Kenntnis gesetzt worden ist.

Artikel III

Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z 15, 20, 21 lit. a, 22 und 23 lit. a treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Mai 1975, BGBl. Nr. 269, betreffend die Errichtung eines Zollamtes in Schleching und die Schließung des Zollamtes Kössen;
2. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. Juni 1976, BGBl. Nr. 310, betreffend die Verlegung des Zollamtes Rechnitz;
3. die §§ 1 bis 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Dezember 1978, BGBl. Nr. 618, betreffend die Errichtung der Zollämter Langedegg, Laa an der Thaya und Weigetschlag und über die vorübergehende Schließung des Zollamtes Deutschkreutz;
4. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. Jänner 1980, BGBl. Nr. 73, betreffend die Errichtung eines Zollamtes in Wegscheid und die Schließung des Zollamtes Hanging;
5. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. April 1980, BGBl. Nr. 159, betreffend die Errichtung des Zollamtes Radlpaß;
6. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Oktober 1980, BGBl. Nr. 441, betreffend die Errichtung des Zollamtes Braunau;
7. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. November 1980, BGBl. Nr. 513, betreffend die Errichtung von Zollämtern in Passau und in Bayrischzell und die Schließung der Zollämter Ingling und Ursprung.

Artikel IV

Art. I Z 1 bis 4 tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Kreisky Kirchschräger Salcher

338. Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, mit dem das Garantiesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Garantiesetz 1977, BGBl. Nr. 296, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland sich namens des Bundes zu verpflichten, die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden Gesellschaft genannt) nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes schadlos zu halten, falls diese aus der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf Grund dieses Bundesgesetzes Zahlungen zu leisten hat, die nicht aus Mitteln der Deckungsrücklage gemäß § 2 Abs. 1 gedeckt werden können. Finanzierungen von Unternehmungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können in Form von Krediten (Darlehen) oder durch Übernahme von Beteiligungen bestehen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 4 Mrd. S an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten und nur dann übernehmen, wenn

1. die von der Gesellschaft zu übernehmenden Haftungen in Form von Garantien oder Ausfallbürgschaften (im folgenden Garantien genannt) zur Förderung der
 - a) langfristigen Finanzierung von Investitionen einschließlich des mit diesen Investitionen verbundenen Betriebsmittelbedarfes; oder
 - b) Finanzierung von Fertigungsüberleitungen; oder
 - c) Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch Beteiligungsfinanzierung, durch gegenüber den übrigen Gläubigern nachrangige Kreditfinanzierung oder durch sonstige langfristige Kreditfinanzierung dienen;
2. auf Grund der von der Gesellschaft zu beurteilenden Vorschauen nach angemessener Anlaufzeit eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage des Kreditnehmers oder der Unternehmung, an der eine Beteiligung erworben wird, erwartet werden kann und
3. sich die Finanzierung auf inländische industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen sowie Unternehmungen der inländischen Fremdenverkehrs- oder Verkehrswirtschaft erstreckt.

(3) Weiters darf der Bundesminister für Finanzen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur dann übernehmen, wenn

1. die von der Gesellschaft zu übernehmende Garantie
 - a) 85 vH des Buchwertes des garantierten Rechtes zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten nicht übersteigt oder

b) höchstens den vollen Buchwert des garantierten Rechtes zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten umfaßt, falls

- aa) der gewährte Kredit als Deckung für vom Kreditgeber auszugebende langfristige Teilschuldverschreibungen bestimmt oder es zufolge gesetzlicher Veranlagungsvorschriften beim Kreditgeber erforderlich ist, und sich der Kreditgeber, eine andere Kreditunternehmung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes verpflichtet, im Falle der Inanspruchnahme der Garantie die Gesellschaft nach Erfüllung der Garantieverpflichtung mit mindestens 15 vH des Ausfalls schadlos zu halten; oder
- bb) der gewährte Kredit der Finanzierung von Fertigungsüberleitungen dient; oder
- cc) der gewährte Kredit gegenüber den übrigen Gläubigern als nachrangig erklärt ist;

- 2. die Gesamtlaufzeit der Garantie 17 Jahre nicht übersteigt;
- 3. die Garantie auf Schillingwährung lautet und
- 4. die von der Gesellschaft zu übernehmende Garantie im Einzelfall 2,5 Mill. S hinsichtlich der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft 1 Mill. S nicht unterschreitet. Falls es die Übernahme der Garantie zur Verbesserung der Finanzstruktur erfordert oder die Garantie für Kredite zur Finanzierung von Fertigungsüberleitungen übernommen wird, können jedoch die genannten Betragsgrenzen auch unterschritten werden.

(4) Die Garantie der Gesellschaft ist auf Grund der vom Bund übernommenen Verpflichtung der Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften gleichzuhalten.

2. Nach § 1 sind folgende §§ 1 a und 1 b einzufügen:

„§ 1 a. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, sich namens des Bundes zu verpflichten, die Gesellschaft nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes schadlos zu halten, falls diese im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse die Einbringlichkeit von Forderungen von Unternehmungen mit Sitz im Inland (Garantienehmer) gegen Unternehmungen mit Sitz im Inland (Schuldner), über die ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, dessen Eröffnung beantragt wurde oder bei denen nach Auffassung der Gesellschaft die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren vorliegen, höchstens zu dem aushaftenden Betrag garantiert und diese aus der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf Grund dieses Bundesgesetzes Zahlungen zu leisten hat, die nicht aus Mitteln der Deckungsrücklage ge-

mäß § 2 Abs. 1 gedeckt werden können. Die Gesellschaft kann Forderungen aus Eventualverbindlichkeiten in die Garantie einbeziehen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf die Verpflichtung gemäß Abs. 1 erst nach Anhörung des gemäß Abs. 4 eingerichteten Beirates und nur dann übernehmen, wenn

- 1. die von der Gesellschaft nach Abs. 1 insgesamt übernommenen Garantien einen Betrag von 4 Mrd. S nicht übersteigen;
- 2. die Garantie der Gesellschaft innerhalb einer Laufzeit von höchstens 25 Jahren durch Wertberichtigungen in vereinbarten Zeitabschnitten hinfällig wird;
- 3. bei dem Garantienehmer auf die garantierte Forderung eingehende Leistung die Garantie der Gesellschaft sofort dergestalt vermindern, daß sich die Laufzeit der Garantie entsprechend verkürzt;
- 4. die Garantie auf Schillingwährung lautet;
- 5. die Garantie im Einzelfall 50 Mill. S nicht unterschreitet;
- 6. auf Grund der von der Gesellschaft zu beurteilenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Garantienehmers zu erwarten ist, daß die garantierte Forderung während der Laufzeit der Garantie — unter Berücksichtigung der von Schuldnern oder Dritten zu erwartenden Leistungen — durch den Garantienehmer vereinbarungsgemäß wertberichtigt wenden kann.

(3) Der Garantienehmer hat den garantierten Teil der Forderung in der jeweiligen Höhe als Vermögen auszuweisen; wird die Garantie jedoch in längeren Zeiträumen als einem Jahr vermindert, können zwischenzeitlich Rückstellungen steuerwirksam bis zur Höhe des Betrages vorgenommen werden, um den die Garantie von einem Stichtag zum folgenden vermindert wird.

(4) Beim Bundesministerium für Finanzen wird ein Beirat zur Beratung des Bundesministers für Finanzen bei der Ausübung seiner Kompetenzen gemäß § 1 a eingerichtet. In diesen Beirat entsendet zwei Mitglieder der Bundesminister für Finanzen und je ein Mitglied jede der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 1 b. (1) Zur Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichen Interesse ist die Gesellschaft ermächtigt, nach Maßgabe der ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse oder sonstige Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 im Handelsregister eingetragene Unternehmungen mit Sitz im Inland zu gewähren, wenn

1. auf Grund der von der Gesellschaft zu beurteilenden Vorschauen nach angemessener Anlaufzeit eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage der Unternehmung erwartet werden kann und
2. sich die Finanzierung auf inländische industrielle Produktions- oder Forschungsunternehmungen erstreckt.

(2) Die Gesellschaft ist ferner ermächtigt, Zuschüsse zur Durchführung der Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland zu leisten, soweit die Realisierung des Sanierungsvorhabens auf Grund der von der Gesellschaft zu beurteilenden Vorschauen erwartet werden kann. Der Bundesminister für Finanzen stellt der Gesellschaft für diese Zwecke ab 1981 jährlich 75 Mill. S nicht rückzahlbarer Mittel zur Verfügung.

(3) Die Gesellschaft ist ferner ermächtigt, zur Abwendung nachhaltiger Schädigung der Ertragskraft von Unternehmungen mit Sitz im Inland Forderungen gegen Unternehmungen mit Sitz im Inland, über die ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, dessen Eröffnung beantragt wurde oder beiderne nach Auffassung der Gesellschaft die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren vorliegen, höchstens zum aushaftenden Betrag bis zur Höhe von insgesamt 700 Mill. S im Zessionsweg unter Ausschluß der Haftung des Zedenten zu erwerben, wenn mit dem Zedenten vereinbart wurde, daß die Gesellschaft diesem den Gegenwert innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren ohne Verrechnung von Zinsen abzustatten hat. Der Zedent hat den Gegenwert in der jeweils aushaftenden Höhe als Vermögen auszuweisen. Soweit die Abstattungen an den Zedenten nicht aus allfälligen Eingängen auf die Forderung geleistet werden können, hat die Gesellschaft die Forderung nach Maßgabe der Abstattung des Gegenwertes wertberichtigten. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, sich namens des Bundes zu verpflichten, die Gesellschaft im Ausmaß der nach diesem Absatz vorzunehmenden Wertberichtigungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schadlos zu halten.

(4) Bei der Festlegung von Verfahrensgrundsätzen zur Abwicklung des Abs. 3 ist der gemäß § 1 a Abs. 4 eingerichtete Beirat im Wege des Bundesministers für Finanzen anzuhören.“

3. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Gesellschaft hat ein Konto für eine Deckungsrücklage einzurichten. Diesem Konto ist der jährliche Saldo aus Erträgen und Aufwendungen (ausschließlich der Dotierung der Wertberichtigungen gemäß § 1 b Abs. 3) gutzuschreiben oder anzulasten; ferner sind die Rückflüsse auf aus den Garantien geleisteten Zahlungen und die Zahlungen des Bundes gemäß § 3 gutzuschreiben sowie die Zahlungen aus von der

Gesellschaft übernommenen Garantien und die Wertberichtigungen gemäß § 1 b Abs. 3 anzulasten.“

4. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Der Bund kann von der Gesellschaft aus seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie zur Abdeckung des gemäß § 2 Abs. 1 angelasteten Saldos nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Summe der Belastungen auf dem Konto gemäß § 2 Abs. 1 die Summe der Gutschriften übersteigt. Übersteigen die Gutschriften die Belastungen um einen Betrag von mehr als 50 Mill. S, ist der übersteigende Betrag an den Bund abzuführen. Die Gesellschaft hat die monatliche Anforderung oder Gutschrift dem Bundesministerium für Finanzen jeweils bis zum 15. des Vormonates bekanntzugeben.“

4. § 3 hat zu lauten:

„§ 4. Die Gesellschaft hat für ihre Garantieübernahme gemäß §§ 1 und 1 a mit dem Garantiennehmer die Zahlung eines Entgeltes in Höhe von nicht mehr als 0,75 vH des Buchwertes des garantierten Rechtes zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres zu vereinbaren.“

6. Im § 5 Abs. 2 haben die ersten beiden Sätze zu lauten:

„Dem Beauftragten (Stellvertreter) obliegt insbesondere die Prüfung der bei der Gesellschaft eingereichten Anträge hinsichtlich der Voraussetzungen für die Übernahme der Verpflichtungen durch den Bund. Voraussetzung für die Übernahme der Verpflichtungen durch den Bund ist die Zustimmung des Beauftragten (Stellvertreters) zur Übernahme der Garantie durch die Gesellschaft im Einzelfall auf Grund seiner Prüfung.“

7. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Abs. 1 und 2 finden hinsichtlich § 1 b sinngemäß Anwendung.“

8. Im § 6 Abs. 1 sind die Worte „zur Finanzierung von Vorhaben“ durch die Worte „zu Finanzierungen“ zu ersetzen.

9. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Für die Übernahme von Verpflichtungen des Bundes gemäß §§ 1 bis 3 und der Haftung des Bundes gemäß § 6 ist kein Entgelt zu erheben.“

10. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, der Gesellschaft für die im § 1 b Abs. 1 genannten Zwecke Zuschüsse zu gewähren. Die Höhe der entsprechenden Mittel wird durch

Gesetz festgelegt. Die bisher für Zuschüsse gemäß § 1 Abs. 5 gesetzlich der Höhe nach bestimmten Mittel werden nun gemäß § 1 b Abs. 1 vergeben.“

Artikel II

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1981 die Zustimmung zu Überschreitungen beim Ausgabenansatz 1/50296 in Höhe von 75 Mill. S zu geben, wenn diese Überschreitungen durch Ausgaberrückstellungen oder Mehreinnahmen bedeckt werden können und für Zwecke des § 1 b Abs. 2 erfolgen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 1981 erlischt die dem Bundesminister für Finanzen im § 1 des Garantiegesetzes 1977 eingeräumte Ermächtigung zur Übernahme von Entschädigungsbürgschaften. Die bis 31. Juli 1981 übernommenen oder zugesagten Entschädigungsbürgschaften sind ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach dessen Vorschriften zu behandeln und auf den Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 2 anzurechnen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 1 a Abs. 3 und § 1 b Abs. 3 zweiter und dritter Satz auch der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky

Kirchschläger
Salcher

Rösch

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.